

Kinder von ihr hatte und ein jüngerer Bruder ihm im Tode vorausgegangen war, so übertrug er die von seiner Mutter überkommenen Rechte auf das Herzogthum Teschen an seinen Vetter Karl Eusebius als das Haupt des Hauses, sie für dasselbe geltend zu machen. Seine unausgesetzten Bemühungen in dieser Beziehung waren vergeblich gewesen.

Wie oben in der Geschichte des Fürsten Gundacker angedeutet worden, war seiner Gemahlin Lucrezia wenigstens der Genuß des Herzogthums Teschen für ihre Lebenszeit überlassen worden. Am 29. December 1638 hatte eine kaiserliche Resolution festgesetzt, daß zwar die Regierung und Nutznießung des Herzogthums Teschen der Fürstin zu Siechtenstein Lucrezia Elisabeth aus Gnaden verbleiben sollte, daß sie sich aller Regalien bedienen und die Landstände in ihrer Pflicht verharren sollten, daß sie aber ihrerseits ihre gebührliche Pflicht dem Kaiser ablegen und gegen diese Resolution für sich und ihre Erben auf das Herzogthum unwiderruflich Verzicht leisten sollte; nach ihrem Tode sollte dasselbe sammt allen Pertinentien Sr. Majestät und Dero Erben als Königen von Böhmen heimfallen und hierauf die Landstände bereits in Pflicht genommen werden; nach ihrem Tode sollte die Kammer ihren Kindern 50.000 Gulden auszahlen.

Deffenungeachtet strebte ihr Sohn Ferdinand die volle Succession an, und es erging in Folge dessen am 28. Juni 1646 ein kaiserliches Decret an den Kammerpräsidenten Grafen Kolowrat mit dem Fürsten Ferdinand über Teschen zu verhandeln. Es kam auch ein Vergleich zu Stande, wonach der Kaiser gegen Zahlung bedeutender Geldsummen das Herzogthum an Ferdinand überlassen wollte. Gegen diese Verhandlungen protestirten wiederum die Fürsten Karl Eusebius und Gundacker, was am 30. August 1646 dem Fürsten Ferdinand mitgetheilt wurde, mit dem Beifügen, daß der Kaiser trotzdem bei dem Vertrage bleiben werde. Fürst Ferdinand erlegte aber die im September 1646 fällige erste Rate von 50.000 Gulden nicht, sondern machte andere Anerbietungen und versuchte neue Verhandlungen.